

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-
gemeinden sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-
Sarnstall

Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt a.d.W., 20.01.2014

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom
19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 15.12.2011 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Annweiler (GKZ 5420)

Flurstücke Nummern:

704/26, 811/5 und 5292

Gemarkung Wernersberg (GKZ 5418)

Flurstücke Nummern:

1522, 1522/2 ,1523, 1524, 1525/1, 1525/2, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533,
1534/1, 1534/2, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1539/2, 1540, 1541, 1542, 1542/2, 1543,
1543/2, 1544, 1545, 1546, 1547, 1547/2 ,1547/3, 1547/6, 1548/2, 1549/2, 1550/2, 1551/2,
1552/2, 1553/2, 1554/2, 1555/2, 1556/1, 1556/2, 1556/3, 1556/4, 1556/5, 1557, 1558/2,
1670/7, 1670/12, 5231/1, 5231/2, 5232/1, 5232/2, 5233/3, 5233/4, 5233/5, 5233/6, 5234/1,
5234/2, 5235/1, 5235/2, 5236/1, 5236/2, 5237/3, 5237/4, 5237/5, 5237/6, 5238/1, 5238/2,
5239/1, 5239/2, 5240/1, 5240/2 ,5241/1, 5241/2, 5242/1, 5242/2, 5243/1, 5243/2 ,5245/1,
5245/2, 5246/1, 5246/2, 5247/1, 5247/2 ,5248/1, 5248/2, 5249/1, 5249/2, 5250/1, 5250/2,
5251/1, 5251/2, 5252/1, 5252/2, 5253/1, 5253/2, 5254/1, 5254/2, 5255/1, 5255/2, 5256/1,
5256/2 ,5257/1, 5257/2 , 5258, 5259, 5260/3, 5260/4, 5260/5, 5260/6, 5261/1, 5261/2,
5262/1, 5262/2, 5263/1, 5263/2, 5264/1, 5264/2, 5265/1, 5265/2, 5266/1, 5266/2,5267/1,
5267/2, 5268/1, 5268/2, 5269/1, 5269/2, 5270/1, 5270/2, 5271/1, 5271/2 ,5272/1, 5272/2,
5274/1, 5274/2, 5275/1, 5275/2, 5276/1, 5276/2, 5277/3, 5277/4, 5277/5, 5277/6, 5278/1,
5278/2, 5279/1, 5279/2, 5280, 5280/2, 5280/3, 5280/4, 5281/1, 5281/2 ,5282/1, 5282/2,
5283/1, 5283/2, 5284 und 5285

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgende Grundstück ausgeschlossen:

Gemarkung Annweiler (GKZ 5420)

Flurstück Nummer:

5283/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41 S. 2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433
Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 337,9 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 38,5 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Annweiler-Sarnstall hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 27.05.2013 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung aller aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Wernersberg zum Verfahrensgebiet ist zur zweckmäßigen Fortsetzung der Basiserschließung aus dem Flurbereinigungsgebiet und zum Anschluss an das öffentliche Straßennetz erforderlich. Dadurch wird in weiten Bereichen des Zuziehungsgebietes eine deutliche Verbesserung der Bestandeserschließung erreicht und es wird eine Arrondierung des Waldbesitzes möglich.

Die Flurstücke der Gemarkung Annweiler mit den Nummern. 704/26, 811/5 und 5292 werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Aus vermessungstechnischen Gründen wird das Flurstück Nr. 5283/2 -Gemarkung Annweiler- ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Sachgebiet Planung und Vermessung	Hans-Günter Brenner	Tel. 06321 671 1179
Sachgebiet Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321 671 1107